

**Öffentliche Bekanntmachung  
Bauleitplanung der Stadt Hamm**

**Satzung der Stadt Hamm vom 26.03.2024 für den Bebauungsplan  
Nr. 01.160 - Stadthausstraße - und Bereithaltung des Bebauungsplanes**

Aufgrund

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -, Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) - jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung -; Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. Ausgabe 2018 Nr. 19 S. 421) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Hamm in seiner Sitzung am 19.03.2024 die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 01.160 - Stadthausstraße - sowie die Örtlichen Bauvorschriften als Satzung mit der Begründung vom 04.08.2023 beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.160 - Stadthausstraße - umfasst den Bereich in der Flur 32 der Gemarkung Hamm, der die Flurstücke 1115, 1126, 1127 und 1128 vollständig und das Flurstück 798 teilweise umfasst, und begrenzt wird im Norden von der Nordgrenze des Flurstückes 1115 und einer geradlinigen, ca. 5 m langen Verlängerung in westliche Richtung, im Osten von der Ostgrenze der Flurstücke 1115 und 1128, im Süden von den Südgrenzen der Flurstücke 1127 und 1128 und im Westen von der Westgrenze des Flurstückes 1127 und einer geradlinigen, ca. 20 m langen Verlängerung in nördliche Richtung. Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 01.160 - Stadthausstraße - treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 01.003 - Antonistraße - außer Kraft, soweit sie durch den Geltungsbereich des neuen Bebauungsplans erfasst werden.

**Hinweise gemäß §§ 44 und 215 (2) BauGB**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden in Folge der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Hamm oder beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres geltend gemacht wird, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hamm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vom Rat der Stadt Hamm am 19.03.2024 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 01.160 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 01.160 wird mit Begründung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Stadtplanungsamt der Stadt Hamm, Technisches Rathaus, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, Räume A0.006 oder A0.005, bereitgehalten. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan Nr. 01.160 in Kraft. Gleichzeitig treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 01.003 - Antonistraße - außer Kraft, soweit sie durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 01.160 erfasst werden.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB aufgestellt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 26.03.2024 Der Oberbürgermeister gez. Herter

Veröffentlicht: Westf. Anzeiger vom 10.04.2024, Ausgabe Nr. 84

